



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 49/2019

5. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages zum Volksantrag „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen“ vom 11. November 2019 1707

Volksantrag „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen 1707

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern (VwV Vertretungsbefugnis SMF) vom 13. November 2019 1714

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2020 vom 19. November 2019 1715

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 (RINA 2014–2020) vom 21. November 2019 1717

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Amtsarzturses und zur Prüfung über die Qualifikation als Amtsarzt im Freistaat Sachsen nach dem „Curriculum Kursweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen vom 16. November 2019 1723

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung nach dem Verpackungsgesetz Az.: 45-8601/17/9 vom 19. November 2019 1724

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Heißwasser“ der Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort Leipzig, Eutritzscher Straße 14b Gz.: L44-8431/2061 vom 8. November 2019 1726

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Gleisdreieck Neustädter Markt inklusive der barrierefreien Haltestellen auf der Brückenrampe der Augustusbrücke“ Gz.: DD32-0522/866 vom 12. November 2019 1727

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Stadt Lunzenau „Ersatzneubau Radwegbrücke BW 08 in Lunzenau über den Mühlgraben“ Gz.: C32-0522/1095/2 vom 13. November 2019 1729

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erhöhung/Erhöhung der Elbdeiche in Stetzsch und Gohlis sowie Neubau der 2. Deichlinie in Cossebaude, 5. und 13. Planänderung“ Gz.: C46_DD-0522/274, C46_DD-522/760 vom 15. November 20191730

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „BAB A 4 Eisenach – Görlitz – Streckenabschnitt: Weißenberg – Görlitz (B 115) Ausbau der A 4 mit PWC-Anlage An der Neiße von Station 1,632 bis 3,383“ Gz.: DD32- 0522/1086/1 vom 15. November 20191731

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Tontagebau Rudakmühle“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. November 20191734

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters vom 11. November 20191735

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Änderung der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter (Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter) vom 4. November 20191736

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Neschwitz, der Gemeinde Puschwitz und der Gemeinde Königwartha vom 13. September 2019.....1737

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle1738

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
zum Volksantrag
„Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen“

Vom 11. November 2019

Nachstehend gibt der Landtagspräsident gemäß Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist und gemäß § 13 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 524) geändert worden ist, den Volksantrag „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen – Entwurf eines Gesetzes zur

Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen“ bekannt.

Vertrauensperson ist Frau Doreen Taubert, c/o Gemeinsam länger lernen in Sachsen e. V., Prießnitzstraße 18, 01099 Dresden; stellvertretende Vertrauensperson ist Herr Burkhard Naumann, c/o Gemeinsam länger lernen in Sachsen e. V., Prießnitzstraße 18, 01099 Dresden.

Dresden, den 11. November 2019

Der Landtagspräsident
 Dr. Matthias Rößler

Volksantrag
„Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“

Entwurf eines Gesetzes
zur Einführung der Gemeinschaftsschule
im Freistaat Sachsen

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes
für den Freistaat Sachsen

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 die Angabe „§ 7a Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe e wird angefügt: „e) die Gemeinschaftsschule;“.
3. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien“ werden ein Komma und das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt: „3a. an Gemeinschaftsschulen 20 Schüler je Klasse;“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Oberschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
4. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) Abweichend von § 4a Absatz 3 können im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren Gemeinschaftsschulen gemäß § 7a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 einzügig geführt werden.“
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „zweizügigen Oberschulen“ ein Komma und die Wörter „die Führung als einzügige Gemeinschaftsschule gemäß Absatz 3a sowie die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

5. § 4c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Gymnasien“ ein Komma und die Wörter „die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Gymnasien“ ein Komma und die Wörter „die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „gemäß den §§ 6“ ein Komma und die Angabe „7a“ eingefügt.

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
 „§ 7a
 Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule schafft in einem gemeinsamen Bildungsgang die Voraussetzungen für die Entwicklung sicherer Grundlagen für selbstständiges Lernen, Denken und Arbeiten und vermittelt eine darauf aufbauende allgemeine, berufsvorbereitende und vertiefte allgemeine Bildung. Die Gemeinschaftsschule umfasst die Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4), die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) sowie die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 und 12). Die Schüler können an der Gemeinschaftsschule den Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss sowie aufgrund der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

(2) Die Schüler der Gemeinschaftsschule lernen in ihren Klassenverbänden über die Primarstufe hinaus in einem gemeinsamen Bildungsgang und werden entsprechend ihren Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Bildungsabsichten im vorwiegend binnendifferenzierenden Unterricht individuell gefördert. Ab Klassenstufe 9 kann je nach Leistungsstand des Schülers und angestrebtem Abschluss abschlussbezogenes Lernen erfolgen. Der Unterricht kann getrennt nach Klassenstufen oder jahrgangs- bzw. klassenstufenübergreifend erteilt werden. An Gemeinschaftsschulen soll Schulsozialarbeit gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 vorgehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Gemeinschaftsschule

1. die Primarstufe und die Sekundarstufe I oder
2. die Sekundarstufe I und II oder
3. die Sekundarstufe I

umfassen.
 Bei einer Gemeinschaftsschule gemäß Satz 1 Nummer 1 oder 3 muss die Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasium oder einer Gemeinschaftsschule gewährleistet werden. Dazu hat die jeweilige Gemeinschaftsschule im Schulprogramm gemäß § 3a Absatz 1 ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule im Einvernehmen mit diesen zu bestimmen. Bei einer Gemeinschaftsschule gemäß Satz 1 Nummer 2 oder 3 soll das für die Primarstufe erforderliche Angebot durch die Kooperation mit min-

destens einer Grundschule im Einvernehmen mit dieser gewährleistet werden. Dazu hat die jeweilige Gemeinschaftsschule im Schulprogramm gemäß § 3a Absatz 1 mindestens eine Grundschule zu bestimmen. Zugleich sind darin die Schritte zum Aufbau einer Primarstufe darzulegen. Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit sowie der Schulübergang werden in Kooperationsvereinbarungen geregelt.

(4) Die Gemeinschaftsschulen können

1. durch Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule auf Beschluss des Schulträgers oder
 2. durch Schulartänderung bereits bestehender Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien auf Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger
- einzeln oder in Kooperation eingerichtet werden.

(5) Der Schulträger hat bei der Einrichtung der Gemeinschaftsschule gemäß Absatz 4 zur Erteilung der Zustimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 1 und 4 ein Schulprogramm gemäß § 3a Absatz 1 vorzulegen. In dem Schulprogramm der Gemeinschaftsschule sind die zu erreichenden Bildungs- und Erziehungsziele sowie die Formen und Methoden gemeinsamen Lernens in einer vielfältig zusammengesetzten Schülerschaft festzulegen. Das Schulprogramm hat sich dabei an den für die jeweilige Schulstufe geltenden Lehrplänen zu orientieren und kann von den entsprechenden Stundentafeln abweichen. Bei einer Schulartänderung gemäß Absatz 4 Nummer 2 ist darin auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule zu beschreiben.

(6) § 4a Absatz 4 Satz 4 und 5, § 5 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 6 Absatz 1 Satz 4 bis 9, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.“

7. In § 16 Absatz 1 werden nach dem Wort „Oberschulen“ ein Komma und das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
8. In § 16a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
9. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 11 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „sowie für die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
10. In § 25 Absatz 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „Schule in freier Trägerschaft“ die Wörter „Gemeinschaftsschule oder“ eingefügt.
11. § 28 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule der Klassenstufen 1 bis mindestens 9 (Vollzeitschulpflicht) und“.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Gemeinschaftsschulen oder beim Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule bedarf es keiner Bildungsempfehlung.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit der Bildungsempfehlung an einer Oberschule oder einem

- Gymnasium“ durch die Wörter „an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. die ausnahmsweise Erteilung einer schriftlichen Bildungsempfehlung beim Wechsel von einer Gemeinschaftsschule auf Antrag der Eltern,“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Oberschule“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
 bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Übergang zur und für den Verbleib in der Sekundarstufe II einer Gemeinschaftsschule.“
 cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „Sätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:
 „Für den Schulübergang auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 3 gelten die dort getroffenen Regelungen.“
13. § 43 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 und 14 eingefügt:
 „13. Änderung der Schulart zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2;
 14. Schulprogramm zur Änderung der Schulart zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2;“
 bb) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15.
 b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
14. § 62 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Oberschule“ ein Komma und das Wort „Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
15. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.
 b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.
 c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.
16. § 64 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
- b) Folgende Absätze 11 und 12 werden angefügt:
 „(11) Für die Schüler an Gemeinschaftsschulen, die im Jahr der Schulartänderung gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2 in den Klassenstufen 9 und 10 lernen, ist der Besuch der Sekundarstufe II nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.
 (12) Bis zur Erfassung von Gemeinschaftsschulen in genehmigten Teilschulnetzplänen findet § 23a Absatz 9 keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2018 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 „5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e i. V. m § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen.“
2. In § 13 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 2“ die Angabe „Satz 2 Nummer 1 bis 4“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:
 „11a. für Gemeinschaftsschulen: 1,1499;“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:
 „11a. einer Gemeinschaftsschule: 1 442 Euro;“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

„Längeres gemeinsames Lernen“ über die Klasse 4 hinaus wird in vielen Bundesländern diskutiert und durch die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen umgesetzt. Folgende Gründe sprechen für eine solche Entwicklung auch im Freistaat Sachsen:

- der zu frühe Zeitpunkt der Entscheidung für eine weiterführende Schule nach der vierten Klasse, da die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder noch nicht genau zu bestimmen sind;
- die enorme Unsicherheit von Prognosen im Rahmen der Bildungsempfehlung für Kinder im Alter von etwa 10 Jahren – mit Auswirkungen auf das gesamte Leben;
- die Rückwirkungen dieser Entscheidung auf die gesamte Grundschulzeit, z.B. durch verstärkten Schulstress sowie seelische und materielle Belastungen beispielsweise durch privaten Nachhilfeunterricht für die Kinder und die Elternhäuser;
- die bessere individuelle Förderung eines jeden Kindes.

Aus diesen und anderen Gründen sind mehr als zwei Drittel der Eltern schulpflichtiger Kinder bundesweit (Elternstudie von Killus/Tillman 2017) für „Längeres gemeinsames Lernen“ über die vierte Klasse hinaus. Eine repräsentative Befragung (EMNID 2017) hat eine Zustimmung zur Gemeinschaftsschule von ebenfalls zwei Dritteln der sächsischen Bevölkerung ergeben. Die Befürwortung ist bei unter 30-Jährigen mit 78 Prozent besonders hoch.

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen zur Realisierung des längeren gemeinsamen Lernens soll dort ermöglicht werden, wo dies in Ergänzung der bestehenden Schullandschaft geschehen kann. Dazu soll vor Ort im Einvernehmen aller Beteiligten über die Einführung entschieden werden, um den Schulfrieden zu wahren. Somit sind die Schule mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie der Schulträger als gleichberechtigte Partner im Prozess beteiligt. Bei der Einführung der Gemeinschaftsschule handelt es sich um keine Veränderung der Schulstruktur, da die bisherigen Schularten bestehen bleiben. Vielmehr geht es um die Einführung einer weiteren Schulart als Option auf der Grundlage einer freiwilligen und einvernehmlichen Entscheidung aller Beteiligten.

Angesichts der bestehenden Schulstruktur ist der Aufbau von Gemeinschaftsschulen in Sachsen ein Prozess über mindestens eine Dekade.

Mit der Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule oder der Umwandlung bestehender Schulen ist nicht zwingend ein Schulneubau verbunden. Gerade im ländlichen Raum soll sich die Gemeinschaftsschule durch Kooperationen mit bestehenden Schulen in die bestehende Schullandschaft einfügen. In den Mittel- und Oberzentren mit wachsenden Schülerzahlen können geplante Neubauvorhaben aber auch für die Neueinrichtung von Gemeinschaftsschulen genutzt werden, um das Schulnetz sinnvoll zu ergänzen. Insgesamt kann mit einem neuen Impuls zum Erhalt sowie Ausbau eines flächendeckenden Schulnetzes gerechnet werden.

Die Gemeinschaftsschule etabliert eine neue Lernkultur, um jedes Kind und jeden Jugendlichen optimal zu fördern. Der Wechsel zwischen individuellen und kooperativen Lernphasen gehört zum Kern des Unterrichtskonzeptes und schließt die systematische Befähigung aller Lernenden zum selbstorganisierten Lernen ein. Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen in ihrer Entwicklung können dabei

anspruchsvolle Lernaufgaben bewältigen, anderen in deren Fortkommen helfen, und auf diesem Wege zugleich ihre eigenen Begabungen entwickeln sowie ihre fachlichen Kompetenzen ständig verbessern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen)

Zu Nummer 1

Die Änderung in der Inhaltsübersicht vollzieht die nachfolgenden Gesetzesänderungen nach.

Zu Nummer 2

Die Gemeinschaftsschule wird als eine gleichberechtigte weitere allgemeinbildende Schulart eingeführt.

Zu Nummer 3

Ebenso wie an Oberschulen und Gymnasien wird für die Gemeinschaftsschulen die Mindestschülerzahl auf 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse festgelegt. Dies gilt bereits ab der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule, um eine ausreichende Mindestschülerzahl kontinuierlich abzusichern. Durch die grundsätzliche Zweizügigkeit einer Gemeinschaftsschule lernen in der Regel mindestens 40 Schülerinnen und Schüler je Klassenstufe; dies auch vor dem Hintergrund, insbesondere ab Klasse 9 das abschlussbezogene Lernen in Gruppen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Analog zum Schulschließungsmoratorium für Oberschulen können Gemeinschaftsschulen außerhalb der sechs Oberzentren zum Erhalt der Schullandschaft einzügig geführt werden. Aufgrund der Erforderlichkeit einer Mindestschülerzahl für die Sekundarstufe II ist die Ausnahme auf Gemeinschaftsschulen, die die Primarstufe und Sekundarstufe I sowie nur die Sekundarstufe I umfassen, beschränkt. In diesen Modellen kann für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Hochschulreife anstreben, das Unterrichtsangebot über Kooperationsvereinbarungen abgesichert werden.

Zu Nummer 5

Als inklusive Schule werden auch die Gemeinschaftsschulen dem Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht. Dazu wird die neue Schulart in die Regelung des § 4c SächsSchulG aufgenommen. Gemeinschaftsschulen mit einer Primarstufe werden dabei den Grundschulen in Hinblick auf die Schuleingangsdiagnostik gleichgestellt.

Zu Nummer 6

Der neue § 7a definiert die Gemeinschaftsschule in ihren Grundzügen und gibt den gesetzlichen Rahmen zur Errichtung dieser Schulart vor.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen in einem gemeinsamen Bildungsgang unterrichtet werden. Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Regel die Klassen- bzw. Jahrgangsgang-

stufen 1 bis 12. An ihr können alle Schulabschlüsse erworben werden.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der gemeinsame Bildungsgang über die Primarstufe hinaus fortbesteht. Dazu wird auf eine schriftliche Bildungsempfehlung nach Klasse 4 verzichtet und ein Übergang in die nächste Schulstufe im Klassenverband ermöglicht. Der individuelle Übergang – auch an andere Schularten – bleibt weiterhin möglich, womit zur Durchlässigkeit im Schulsystem beigetragen wird. Der Unterricht wird vorwiegend binnendifferenziert erteilt. Ausgehend von der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (i.d.F. vom 25.09.2014) der Kultusministerkonferenz (KMK) kann ab Klasse 9 auch ein abschlussbezogenes Lernen organisiert werden. Den Gemeinschaftsschulen wird es in allen Klassen- bzw. Jahrgangsstufen sowie Fächern ermöglicht, auch stufenübergreifend zu unterrichten; dies soll bei Anwendung als Form und Methode gemeinsamen Lernens im jeweiligen Schulprogramm spezifiziert werden. Die Regelung aus § 6 Absatz 5 SächsSchulG zur Schulsozialarbeit an Oberschulen wird entsprechend übernommen, denn auch an allen Gemeinschaftsschulen mit ihrer heterogenen Schülerschaft soll Schulsozialarbeit angeboten werden.

In Absatz 3 werden weitere Gemeinschaftsschulmodelle, die insbesondere in der Aufbauphase durch Schulartänderung entstehen können, skizziert und die besonderen Voraussetzungen für deren Errichtung geregelt. Um dem Anspruch gerecht werden zu können, alle Schulabschlüsse anzubieten, ist der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit einem bestehenden Gymnasium oder einer anderen Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung sicherzustellen. Der Übergang auf ein allgemeinbildendes oder berufsbildendes Gymnasium bzw. eine Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II erfolgt bei Vorliegen der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung. Im Fall der Kooperation einer Gemeinschaftsschule mit einem beruflichen Gymnasium kann sich die Schulzeit auf die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 13 ausdehnen.

Die Kooperationsvereinbarung soll zudem sicherstellen, dass entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. Um dem Anspruch eines gemeinsamen Bildungsgangs gerecht zu werden, soll zudem der Aufbau einer Primarstufe angestrebt werden; dieser Entwicklungsprozess ist im Schulprogramm darzulegen. In Anbetracht der lokalen Gegebenheiten, insbesondere im ländlichen Raum, sind hier einerseits Modelle mit dauerhaften Kooperationen einer oder mehrerer Schulen denkbar. Andererseits können auch Gemeinschaftsschulen mit mehreren Schulstandorten entstehen. Durch die Kooperation mit Grundschulen wird der Verzicht auf eine schriftliche Bildungsempfehlung nach Klasse 4 beim Wechsel zur Gemeinschaftsschule realisiert, womit mehr Schülerinnen und Schüler vom längeren gemeinsamen Lernen profitieren. Außerdem stellen die Kooperationen sicher, dass die Gemeinschaftsschule in Sekundarstufe I und II ihre Mindestschülerzahlen erreicht.

In Absatz 4 werden die beiden Wege zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen klargestellt: durch die Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule oder durch die Schulartänderung derzeitig bestehender Schulen. Wichtig ist bei der Schulartänderung, dass sowohl die beteiligten Schulen durch Beschluss der Schulkonferenzen als auch der Schulträger ihr Einvernehmen erteilen müssen, um den Schulfrieden vor Ort zu wahren. Grundsätzlich gilt, dass die Initiative

zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule von allen Beteiligten ausgehen kann.

Da dem pädagogischen Konzept in Form des Schulprogramms, welches durch die Schulkonferenz beschlossen wird, eine besondere Bedeutung bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen zukommt, regelt Absatz 5 weitere Vorgaben für Gemeinschaftsschulen. Bei der Erstellung des Schulprogramms sind die Regelungen gemäß § 3a Absatz 1 zu beachten. Demnach liegt die Verantwortung für die Erstellung des Schulprogramms bei der Schule, der Schulträger übernimmt eine formale Funktion gegenüber der obersten Schulaufsichtsbehörde, wenngleich er auch durch Mitgliedschaft in der Schulkonferenz am Beschluss beteiligt ist. Weil mit Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Stundentafeln und Lehrpläne gemäß § 35 SächsSchulG existieren, wird den Schulen eine Orientierung bei den Lehrplänen gegeben und die Möglichkeit eröffnet, eine für ihre Schule einheitliche Stundentafel zu schaffen, um so dem gemeinsamen binnendifferenzierten Lernen gerecht zu werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden bestimmte, auf die Gemeinschaftsschulen anzuwendende Regelungen der §§ 4a, 5, 6 und 7 des SächsSchulG (zu Grundschule, Oberschule und Gymnasium) für entsprechend anwendbar erklärt. Diese finden je nach Aufbau der Gemeinschaftsschule sinngemäß Anwendung. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass an Gemeinschaftsschulen keine Bildungsgänge mit äußerer Differenzierung bestehen, weshalb der Erwerb von Schulabschlüssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 bis 9 bzw. § 7 Absatz 7 SächsSchulG mit erfolgreichem Besuch der jeweiligen Klassenstufe entsprechend erfolgt. Die Einrichtung eines Wahlbereichs (vgl. § 6 Absatz 4 SächsSchulG) oder besonderer Profile (vgl. § 7 Absatz 3 SächsSchulG) kann an einer Gemeinschaftsschule entsprechend erfolgen und ist im Schulprogramm auszuweisen.

Zu Nummer 7

Die Gemeinschaftsschule wird als neue Schulart den Oberschulen und Gymnasien bei außerunterrichtlichen Betreuungangeboten gleichgestellt.

Zu Nummer 8

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass sich auch Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe mit den Horten bei Ganztagsangeboten abstimmen müssen.

Zu Nummer 9

Die Gemeinschaftsschule wird als neue Schulart bei der Schulnetzplanung berücksichtigt. Durch die beiden Einfügungen erfolgt die notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Durch den Verzicht auf feste Schulbezirke für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule kann die optionale Einführung von Gemeinschaftsschulen im bestehenden Schulnetz bestmöglich realisiert werden. Da für diese kein fester Schulbezirk zugewiesen wird, muss die für Grundschulen vorgeschriebene Bindung an den Hauptwohnsitz entsprechend der für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft geltenden Regelung aufgehoben werden. Sollte im Fall einer Schulartänderung von einer Grundschule zur Gemeinschaftsschule keine Grundschule mehr in einem Schulbezirk verbleiben, kann der Schulträger die Gemeinschaftsschule mit Primarstufe als Äquivalent im Schulnetzplan ausweisen.

Zu Nummer 11

Da eine Gemeinschaftsschule sowohl die Primarstufe als auch Elemente der weiterführenden Schularten beinhaltet, soll die gesetzliche Regelung zur Vollzeiterschulpflicht nicht mehr an bestimmte Schularten anknüpfen, sondern verallgemeinernd an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule in den Klassenstufen 1 bis mindestens 9. Die Erfüllung der neunjährigen Vollzeiterschulpflicht wird durch den Besuch einer oder mehrerer Schulen (Grundschule, Primarstufe an einer Förderschule oder Gemeinschaftsschule sowie einer weiterführenden allgemeinbildenden Schulart) realisiert.

Zu Nummer 12

Es wird klargestellt, dass es keiner Bildungsempfehlung innerhalb oder beim Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule bedarf. Gleichwohl findet auch weiterhin gemäß § 17 SächsSchulG eine Bildungsberatung statt. Mit dem Verzicht auf eine Bildungsempfehlung in Gemeinschaftsschulen sowie für den Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule wird nicht in die Praxis zur Erteilung der schriftlichen Bildungsempfehlung und die Entscheidung der Eltern über den Wechsel von der Grundschule an eine weiterführende allgemeinbildende Schule eingegriffen; entsprechend gelten auch die gesetzlichen Kriterien bei einem Schulwechsel von der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium in höheren Klassenstufen. Da auch der Zugang zur Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschule an Leistung und Begabung geknüpft ist, wird eine klarstellende Regelung aufgenommen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu treffen. Dabei ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Zudem wird die oberste Schulaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur ausnahmsweisen Erteilung einer schriftlichen Bildungsempfehlung beim Wechsel von einer Gemeinschaftsschule auf Antrag der Eltern zu treffen. Dies kann insbesondere bei Wohnortwechseln von Nöten sein und dient der Durchlässigkeit im Schulsystem.

Mit Blick auf einen Schulübergang im Falle von Kooperationen wird der Entscheidungsspielraum des Schulleiters begrenzt, da die getroffenen Regelungen aus der Kooperationsvereinbarung verbindlich zu beachten sind.

Zu Nummer 13

Auf Grund der Bedeutung einer Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule und des hierfür notwendigen neuen Schulprogramms werden diese beiden Angelegenheiten als zwei neue, eigenständige Gegenstände in den Katalog der von der Schulkonferenz zu treffenden Entscheidungen aufgenommen.

Zudem erfolgt eine Anpassung bei den mit beratender Stimme an der Schulkonferenz Teilnehmenden für Gemeinschaftsschulen mit Primarstufen.

Zu Nummer 14

Die Gemeinschaftsschulen werden in die Verordnungsermächtigung aufgenommen, um besondere Bildungsangebote für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler auch an diesen schaffen zu können.

Zu Nummer 15

Der Landesbildungsrat wird jeweils um Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen ergänzt. Dies sichert der neuen

Schulart vom Beginn ihrer Einführung an eine Stimme in den Beratungen des Landesbildungsrates.

Zu Nummer 16

Zunächst erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die vorhergehend zu § 4c SächsSchulG vorgenommenen Änderungen. Darüber hinaus werden zwei weitere erforderliche Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung von Gemeinschaftsschulen geregelt.

Der neue Absatz 11 trifft eine notwendige Übergangsregelung für die durch Schulartänderung aus bestehenden Schulen entstandenen Gemeinschaftsschulen im Sekundarbereich. Schülerinnen und Schüler, die sich im Jahr der Schulartänderung in den Klassen 9 und 10 einer Gemeinschaftsschule befinden, können nur dann die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) besuchen, wenn sie den Realschulabschluss in der Klasse 10 erworben haben.

In Absatz 12 wird klargestellt, dass bis zur Aufnahme von Gemeinschaftsschulen in den genehmigten Teilschutznetzplan die bestehenden genehmigten Teilschutznetzpläne keine Anwendung bei Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden zu Gemeinschaftsschulen finden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)**Zu Nummer 1**

Wesentliche Änderung ist die Anfügung von § 4 Absatz 2 Nummer 5, um auch den Freien Schulen die Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule zu ermöglichen und diese ergänzend in den Katalog der Errichtung von Schulen gleichgestellten – genehmigungspflichtigen – Tatbestände aufzunehmen. Dabei ist auch der Fall umfasst, dass mehrere genehmigte Schulen in freier Trägerschaft ihre Schulart ändern und zu einer Gemeinschaftsschule fusionieren.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die neu eingeführte Möglichkeit der Errichtung einer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung einer bereits genehmigten Schule in freier Trägerschaft keine eigene Wartefrist begründet, d. h. die Finanzierung besteht nahtlos ohne erneute Wartefrist fort.

Zu Nummer 3

Da derzeit kein bedarfserhöhender Faktor bei den Personalausgaben für Gemeinschaftsschulen gesetzlich bestimmt ist, soll dieser mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a in § 14 Absatz 3 auf den Wert von 1,1499 festgelegt werden. Für die Berechnung wurden die für die Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien geltenden Faktoren unter Berücksichtigung der Klassenstufenanzahl der jeweiligen Schulart/Schulstufe mit der für eine Gemeinschaftsschule vorausgesetzten Gesamtklassen-/Jahrgangsstufenzahl von 12 (Klassen 1 – 12) ins Verhältnis gesetzt. Auf der Grundlage des § 14 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 20 Nummer 14 SächsSchulG erfolgt dann eine schuljährliche Anpassung des Wertes.

Darüber hinaus wird mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a in § 14 Absatz 5 der Betrag für Sachausgaben einer Gemeinschaftsschule auf 1.442 Euro festgelegt. Dieser orientiert sich an dem für Oberschulen geltenden Satz, da zu erwarten ist, dass eine überwiegende Anzahl an Ge-

meinschaftsschulen durch Schulartänderung aus Oberschulen entsteht bzw. im Fall einer Änderung aus Grundschulen heraus ein zeitnahe Aufwuchs in die Sekundarstufe I erfolgt. Zudem erfordert ein binnendifferenzierter Unterricht erhöhte Sachaufwendungen bspw. für Unterrichtsmaterialien und Raumgestaltung, die den Ansatz des im Vergleich zu Grundschulen oder Gymnasien höheren Betrags rechtfertigen. Im Schuljahr 2018/19 beträgt der mittels Verbraucherpreisindex bereinigte Sachausgabensatz für Oberschulen 1.502 Euro und ist demnach auch Orientierung für die Gemeinschaftsschule.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Es sind keine besonderen Bestimmungen zum zeitlichen Inkrafttreten der Gesetzesänderungen vorgesehen. Somit wird sichergestellt, dass der Prozess zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen unmittelbar nach dem Inkrafttreten beginnen kann. Gleichwohl ist zu beachten, dass die konkrete Umsetzung mit dem laufenden Schuljahr korrelieren sollte.

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern (VwV Vertretungsbefugnis SMF)

Vom 13. November 2019

I.

Die Vertretung des Freistaates Sachsen in Angelegenheiten nach Teil A Ziffer III Nummer 8 Buchstabe a und b des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. S. 686), der zuletzt durch den Beschluss vom 29. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern dem Leiter der Abteilung IV „Vermögen, Landesbau und Fachaufsicht Bundesbau“ des

Staatsministeriums der Finanzen sowie der Geschäftsführung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement übertragen. Sie sind befugt, die Vertretung anderen Bediensteten ihrer Geschäftsbereiche zu übertragen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Vertretungsbefugnis SMF vom 6. Januar 2017 (SächsABl. S. 183), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), außer Kraft.

Dresden, den 13. November 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2020

Vom 19. November 2019

Der Freistaat Sachsen vergibt im Jahr 2020 zum neunzehnten Mal einen Preis für beispielhafte Innovationen in der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Grundlage der Preisauslobung ist das Weiterbildungsgesetz vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in Verbindung mit der Weiterbildungsförderungsverordnung vom 15. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 614), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 152) geändert worden ist.

Ziel

Mit der Auszeichnung erfahren herausragende konkrete Ideen oder Projekte zur Weiterbildung im Freistaat Sachsen eine öffentliche Anerkennung und Verbreitung. Das innovative Konzept soll sich deutlich von guter Praxis unterscheiden und Transferpotential aufweisen, um die weitere Entwicklung der sächsischen Weiterbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens positiv zu beeinflussen. Dazu ist der Preis insgesamt mit bis zu 40 000 Euro dotiert. Das Preisgeld soll für Weiterbildungsprojekte in Sachsen verwendet werden.

Die Weiterbildungsangebote können sich dabei beispielsweise in folgenden Bereichen bewegen:

- Naturwissenschaft und Ökologie
- Politik und Weltanschauung
- Medien und Technik
- Beruf und Arbeitswelt
- Kultur und Interkulturalität
- Soziales und Gesundheit

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle im Freistaat Sachsen ansässigen und in der Weiterbildung tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen. Pro Träger dürfen bis zu zwei Projekte eingereicht werden, wobei nur eines davon prämiert werden kann.

Inhalt der Bewerbungen

Die Bewerbungen haben Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Kontaktdaten inklusive Ansprechpartner des Bewerbers
- Projektidee und -ziel
- Strategien
- Inhalt (einschließlich Weiterbildungsansatz und Innovationsgehalt, Alleinstellungsmerkmal)
- Arbeitsformen und Methoden
- Organisationsstruktur und Kooperationen
- Nachhaltigkeit

- Barrierefreiheit
- Qualitätssicherung
- Transfer und Fortsetzbarkeit
- Finanzierung

Aus den Bewerbungsunterlagen muss der Rechtsstatus der sich Bewerbenden eindeutig hervorgehen. Von juristischen Personen des Privatrechts ist ein Nachweis über deren Gemeinnützigkeit einzureichen.

Verfahren

Bewerbungen sind bis zum 22. April 2020 (Ausschlussfrist) digital im pdf-Format einzureichen bei: innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de, Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), Standort Radebeul, Referat 33, Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul.

Die formal zulässigen Bewerbungen werden durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) auf Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung (LBEB) berufene Jury bewertet.

Preisverleihung

Unter den Bewerbungen wird im Jahr 2020 zusätzlich ein Sonderpreis zum Thema „Fachkräfte – die Zukunft!“ ausgelobt.

Auf Empfehlung der eingesetzten Jury erfolgt die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Der Preis wird im Rahmen einer festlichen Veranstaltung voraussichtlich am 16. September 2020 in Görlitz verliehen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bewerbungsberatung

Es besteht die Möglichkeit der Bewerbungsberatung im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul (Telefon 0351 8324-313).

Bewerbungsform

Die nachfolgenden Kriterien sind Ausschlusskriterien und führen bei Nichteinhaltung **zwingend** zum Ausschluss der Bewerbung vom weiteren Verfahren:

Die Bewerbung ist auf maximal 10 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen, beispielsweise Deckblatt/Fotos/Grafiken), Schrift Arial, Schriftgröße mindestens elf Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,5 zu beschränken. Die Bewerberinnen und Bewerber stimmen einer Veröffentlichung ihrer eingereichten Projekte durch Dritte zu.

Der Film zum Innovationspreis Weiterbildung auf <https://www.weiterbildung.sachsen.de/140.htm>:



Dresden, den 19. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Dr. Nils Geißler
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 (RINA 2014–2020)

Vom 21. November 2019

I. Zweck und Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft zinsverbilligte Nachrangdarlehen nach Maßgabe
 - a) des Sächsischen Förderfondsgesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 4.5.2003, S. 36)
 - c) der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1),
 - d) der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6),
 - e) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),
 - f) der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 402), in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) der Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. SA.38674 (N/2014) vom 27. November 2014 (Genehmigung dieser Richtlinie) und
 - h) dieser Richtlinie.
2. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens entsprechend. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Darlehenszusage) durch die Bewilligungsstelle.

II. Gegenstand der Förderung

Mit dem Nachrangdarlehen werden produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, entsprechend Ziffer IV Nummer 2 oder 3 dieser Richtlinie gefördert.

III. Zweck und Empfänger

1. Zweckempfänger (Darlehensnehmer) sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹) der gewerblichen Wirtschaft, die die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen.
2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) Unternehmen, die über kein eigenes Rating verfügen, beziehungsweise deren Rating nicht mindestens B+ (Standard&Poors) oder vergleichbar beträgt
 - b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
 - c) Unternehmen in Schwierigkeiten² im Sinne von Randziffer 18 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020,
 - d) Grundsätzlich Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 Prozent Banken, Versicherungen, Bund, Land oder Kommunen sind.
3. Über die nach den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 bestimmten sektorspezifischen Ausnahmen und die nach dem GRW-Koordinierungsrahmen von der Förderung ausgeschlossenen Branchen hinaus gelten im Freistaat Sachsen weitere Branchenausschlüsse und zusätzliche Fördereinschränkungen. Diese Ausschlüsse und Einschränkungen sind in der Anlage aufgeführt.

IV. Zweckvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die entweder ausgehend vom Investitionsvolumen und der Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätzen (siehe Absatz 2) oder ausgehend von der Zahl der geschaffenen Dauerar-

¹ EU-weit gilt eine einheitliche Definition für KMU: „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

² Entspricht einem Rating schlechter als B- (Standard&Poors oder vergleichbar)

- beitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebes (siehe Absatz 3) erfordern.
- a) Im Folgenden sind Dauerarbeitsplätze zu verstehen als Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und nicht zur Abarbeitung von Auftragsspitzen und Sonderaufträgen sowie zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte dienen. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze berücksichtigt. Die Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze beruht auf einer realistischen Prognose der mittelfristigen Geschäftsentwicklung nach Abschluss der geförderten Investitionen.
 - b) Soweit für ein Investitionsvorhaben sowohl ein Nachrangdarlehen als auch ein GRW-Zuschuss gewährt wird, gelten für das Nachrangdarlehen die Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer IV Nummer 2 bis 6 als erfüllt.
2. Die Förderfähigkeit eines Investitionsvorhabens ist gegeben, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt und die in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze gesichert werden.
 3. Ebenfalls förderfähig sind Investitionsvorhaben, wenn die Zahl der bei Antragsstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird. Sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, müssen sämtliche in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist als besondere Anstrengung nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der beziehungsweise den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätzen mit den in den anderen Betriebsstätten abgebauten Arbeitsplätzen ergibt.
 4. Bei Errichtungsinvestitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde oder Errichtungsinvestitionen eines ansässigen Unternehmens in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit³ und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die unter Ziffer IV Nummer 2 und 3 genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.
 5. Zu den förderfähigen Investitionsvorhaben gehören:
 - a) Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - b) Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte,
 - c) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher nicht hergestellte Produkte; hier müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200 Prozent über dem Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte im Geschäftsjahr vor Investitionsbeginn liegen,
 - d) Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
 - e) Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Fall kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Vermögensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
 6. Für Investitionsvorhaben des Tourismus gelten entsprechend der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 9. September 2019 (SächsABl. S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung, die dort genannten zusätzlichen Anforderungen.
 7. Das antragstellende Unternehmen muss darlegen, dass die geplante Investition einen Anreizeffekt im Sinne von Abschnitt 3.5 der Regionalleitlinien hat.
 8. Das Investitionsvolumen muss mindestens 70 000 Euro betragen.
 9. Zu den förderfähigen Kosten⁴ gehören:
 - a) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen, Kosten des Grundstückserwerbs),
 - b) Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse, soweit diese aktiviert werden, abschreibungsfähig sind und
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
 10. Nicht förderfähig sind folgende Kosten:
 - a) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
 - b) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
 - c) gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder der Antragssteller befindet sich in der Gründungsphase gemäß Teil II A Punkt 1.1.3 des Koordinierungsrahmens. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden oder die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Im Fall kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, ent-

³ Rz. 20 lit. i der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020

⁴ Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der VwV zu § 44 SÄHO

fällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

- d) Geringwertige Wirtschaftsgüter, welche im Sinne von § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und damit steuermindernd geltend gemacht werden,
- e) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen)
- f) Der alleinige Erwerb von Vermögensanteilen,
- g) aktivierungsfähige Finanzierungskosten: Bauzeitzinsen,
- h) Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, für die ein Vergütungsanspruch besteht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Art und Umfang der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten in Form eines zinsvergünstigten Nachrangdarlehens gewährt.
2. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 1.3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF – Anlage 1 zur EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) besteht nicht.
3. Darlehenshöhe
 - a) Das Nachrangdarlehensvolumen muss mindestens 20 000 Euro betragen und wird begrenzt auf einen Höchstbetrag von 5 000 000 Euro pro Investitionsvorhaben. Außerdem kommt es nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der unter Einbeziehung anderer öffentlicher Mittel je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 750 000 Euro und je gesichertem Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt (Darlehenshöchstbetrag).
 - b) Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - c) Der Beitrag des Darlehensnehmers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten.
4. Darlehenskonditionen
 - a) Laufzeit
Die Laufzeit beträgt maximal 15 Jahre, davon maximal fünf tilgungsfreie Jahre. Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens ist jederzeit – ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung – möglich.
 - b) Zinssatz
Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der von der Hausbank ermittelten 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit des Darlehensnehmers. Das Nachrangdar-

lehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Zinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die aktuellen Konditionen und weitere Details können in der programmspezifischen „Konditionenübersicht“ unter www.sab.sachsen.de abgerufen werden.

- c) Zinsbindung
Der Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben. Zins- und Tilgungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum Quartalsende zu entrichten.
- d) Besicherung
Das Nachrangdarlehen wird von der SAB nachrangig vergeben. Sicherheiten werden nicht bestellt.
- e) Beihilfewert
 - i) Bei der Ermittlung der maximal möglichen Zinsverbilligung werden die durch die Europäische Union vorgegebenen Beihilfeshöchstintensitäten zugrunde gelegt, wobei die Beihilfewerte anderer öffentlicher Fördermittel, wie zum Beispiel GRW-Investitionszuschüsse, angerechnet werden müssen.
 - ii) Die Berechnung des Beihilfewertes erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden Referenz- und Abzinsungssatz der Europäischen Union in Verbindung mit der Entscheidung SA.38674 (N/2014) vom 27. November 2014 der Europäischen Kommission.
 - iii) Sollte eine Absenkung des Beihilfewertes des Darlehens erforderlich werden, wird die Absenkung so begrenzt, dass mindestens noch eine Zinsverbilligung von einem Prozent-Punkt gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der durch die Europäische Union vorgegebenen Beihilfeshöchstintensitäten gemäß Entscheidung SA.38674 (N/2014) vom 27. November 2014 der Europäischen Kommission.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Abweichend von Nummer 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie ist die Förderung ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde, bevor
 - a) der Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens vom Darlehensnehmer über die Hausbank unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsvordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gestellt wurde und
 - b) die SAB schriftlich eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.
2. Als Vorhabensbeginn gilt
 - a) Der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
 - b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 - c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
 - d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

3. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht. Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt nicht. Nachrangdarlehen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.
4. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Investitionsvorhaben begleitenden Hausbank des Antragstellers, über die der Antrag bei der SAB eingereicht wird, zu bestätigen.
5. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.
6. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
7. Die Publizitätspflichten gemäß Nummer 7 NBest-SF sind vom Darlehensnehmer nicht zu erfüllen.

VII. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Größere Vorhaben und schwierige Ermessensentscheidungen legt sie einem internen Koordinierungsausschuss unter Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Zustimmung vor.
2. Der Antrag muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form gestellt werden. Anträge werden über ein Kreditinstitut mit Sitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (Hausbank) bei der SAB eingereicht. Dabei sind der Anreizeffekt der Förderung, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, das Unternehmenswachstum und der Arbeitsplatzeffekt darzulegen. Dem Antrag sind die im Antragsvordruck benannten Unterlagen beizufügen. Die Beteiligung der Hausbank ersetzt nicht die vollständige Prüfung der SAB im Antrags- und Bewilligungsverfahren.
3. Die SAB prüft die in dem dafür vorgesehenen Vordruck gemachten Angaben des Antragstellers zum Anreizeffekt im Sinne von Abschnitt 3.5 der Regionalleitlinien auf Plausibilität.
4. Über die Gewährung des Nachrangdarlehens entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit nimmt sie eine Priorisierung anhand der in Ziffer II genannten Kriterien vor. In begründeten

Fällen kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ausnahmen von dieser Richtlinie zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Nachrangdarlehens besteht nicht.

5. Das Nachrangdarlehen wird von der SAB über die Hausbank in privatrechtlicher Form an den Darlehensnehmer ausgereicht. Nach Erteilung der schriftlichen Zusage durch die SAB schließt die Hausbank mit dem Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag ab. Die Hausbank ist verpflichtet, in diesem Darlehensvertrag mit dem Darlehensnehmer die in der Zusage der SAB genannten Bestimmungen zu nennen und die darin aufgeführten Regelungen zu vereinbaren.
6. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Darlehensnehmers über die Hausbank. Abweichend von Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie erfolgt die Auszahlung immer als Vorauszahlung. Nachrangdarlehen mit einem Volumen bis 150 000 Euro werden nach schriftlicher Zusage der SAB vollständig zum Abruf bereitgestellt. Nachrangdarlehen mit einem Volumen über 150 000 Euro werden regelmäßig in drei gleichmäßig hohen Tranchen nach Kostenanfall ausgezahlt. Ab der zweiten Auszahlung ist mit dem Auszahlungsantrag eine Belegliste, in der sämtliche Teilrechnungen zur Nachweisführung enthalten sind, vorzulegen. Der Darlehensnehmer hat die Belegliste über den gesamten Vorhabenszeitraum kontinuierlich fortzuschreiben. Die SAB zahlt die abgerufenen Darlehensbeträge an die Hausbank zur Weiterleitung an den Darlehensnehmer aus.
7. Der Bereitstellungszinssatz beträgt 0,25 Prozent pro Monat bis zur Erstauszahlung auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend ab der siebenundzwanzigsten Woche nach Zusage der SAB. Für nach Erstauszahlung noch nicht abgerufene Darlehensanteile werden keine weiteren Bereitstellungszinsen erhoben. Die Zahlung angefallener Bereitstellungszinsen darf nicht mit den jeweiligen Auszahlungen verrechnet werden.
8. Dem Darlehensnehmer entstehen keine Bearbeitungskosten.
9. Der Verwendungsnachweis und die Belegliste sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke vom Darlehensnehmer über die Hausbank bei der SAB einzureichen. Die Hausbank hat sich die bestimmungsgemäße Verwendung des Nachrangdarlehens vom Darlehensnehmer nachweisen zu lassen und dies auf dem Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB. Ihr sind auf Verlangen Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge und gegebenenfalls Unterlagen zum geförderten Investitionsvorhaben vorzulegen.
10. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Hausbank während der gesamten Darlehenslaufzeit seine Jahresabschlüsse vorzulegen. Die Hausbank ist verpflichtet, einmal jährlich die SAB über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren und ihr die ermittelte 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit mitzuteilen sowie nach Aufforderung die Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers vorzulegen.

11. Ab dem 1. Juli 2016 werden entsprechend der Transparenzmitteilung⁵ Informationen über die gewährten Darlehen veröffentlicht. Für Darlehen mit einem Beihilfewert von unter 500 000 Euro kann davon abgesehen werden.

Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 vom 26. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1541), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 402), außer Kraft.

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen

Dresden, den 21. November 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

⁵ Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30)

Anlage

(zu Ziffer III Nummer 3)

Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

1. **Im Freistaat Sachsen sind folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:**
 - 1.1. Herstellung von primären Baumaterialien, wie Ziegeln, sonstige Baukeramik, Zement, Kalk, gebrannter Gips, Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips
 - 1.2. bestimmte Dienstleistungsarten der Positivliste des GRW-Koordinierungsrahmens:
 - Nummer 37: Import-/Exportgroßhandel
 - Nummer 38: Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
 - Nummer 40: Veranstaltung von Kongressen
 - Nummer 43: technische Unternehmensberatung
 - Nummer 44: Markt- und Meinungsforschung
 - Nummer 46: Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und
 - Nummer 47: Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
 - 1.3. Handel (auch Großhandel, Online- und Versandhandel) und Finanzdienstleister (auch Banken und Versicherungen)
 - 1.4. Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung
 - 1.5. Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen
 - 1.6. Herstellung von Kraftstoffen aus fossilen Energieträgern
 - 1.7. Herstellung von biogenen Brennstoffen
 - 1.8. Gaststätten
2. **Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Betriebsstätten:**
 - 2.1. Go-Kart-Bahnen
 - 2.2. Kegel- und Bowlingbahnanlagen
 - 2.3. Fitnesscenter
 - 2.4. Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
 - 2.5. Tierparks, Zoologische Einrichtungen
 - 2.6. Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen
 - 2.7. kulturelle Einrichtungen (zum Beispiel Kino, Theater)
 - 2.8. Bars, Diskotheken
 - 2.9. mobile Dienstleistungen
 - 2.10. Ganzjahresbäder
 - 2.11. Separate Saunanlagen/-landschaften sowie separate Wellness- und SPA-Einrichtungen

Die Förderausschlüsse nach Nummer 1.1, nach Nummer 1.2 (Anstriche Nummer 37 und Nummer 43 der Positivliste), nach Nummer 1.5 sowie nach Nummer 2.9 finden befristet bis zum 31. Dezember 2021 keine Anwendung. Das gleiche gilt für den Förderausschluss nach Nummer 1.3 (Handel). Dabei können Versandhandel (auch Online-Handel) und Großhandel nur gefördert werden, wenn sich der Hauptsitz des Unternehmens im Freistaat Sachsen befindet.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Amtsarztkurses und zur Prüfung über die Qualifikation als Amtsarzt im Freistaat Sachsen nach dem „Curriculum Kursweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen

Vom 16. November 2019

I. Präambel

Mit Entscheidung des Deutschen Ärztetages 2018 wurde eine den aktuellen Anforderungen an den Öffentlichen Gesundheitsdienst entsprechende Muster-Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung zur Fachärztin beziehungsweise zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen beschlossen. Damit änderten sich auch die Anforderungen an die theoretische Kursweiterbildung beziehungsweise den Amtsarztkurs im Rahmen der Facharztweiterbildung. Der Amtsarztkurs wird künftig bundesweit anhand des „Curriculums Kursweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen durchgeführt. Das Curriculum beschreibt alle in der theoretischen Kursweiterbildung zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen, die für die ärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen notwendig sind.

In Folge dieser Entwicklung sind bisher geltende landesspezifische Regelungen anzupassen und der maßgebende Inhalt des genannten Curriculums in geeigneter Form zu veröffentlichen.

II. Geltungsbereich

Die Bekanntmachung gilt für den Amtsarztkurs gemäß der Sächsischen Amtsarztkursverordnung vom 28. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 646), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2012 (SächsGVBl. S. 339) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

III. Lehrgebiete des Amtsarztkurses

Unter Berücksichtigung des „Curriculums Kursweiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen“ wird der Amtsarztkurs mit folgenden Lehrgebieten (Modulen) durchgeführt:

1. Modul – Öffentliches Gesundheitswesen (ÖGW), Organisation, Management, Rechtsgrundlagen und allgemeine Kompetenzen,
2. Modul – Epidemiologie, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung,
3. Modul – Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention,
4. Modul – Gesundheitsschutz mit den Lernbereichen
 - a) Hygiene und Infektionsschutz,
 - b) Umweltbezogener Gesundheitsschutz und Umweltmedizin,
 - c) Krisenmanagement,
 - d) Wasserhygiene,
5. Modul – Medizinische Begutachtung im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und
6. Modul – Sozialmedizin, Sozialpädiatrie, Sozialpsychiatrie mit den Lernbereichen
 - a) Gesundheitshilfen,
 - b) Kinder- und Jugendgesundheit,
 - c) Sozialpsychiatrische Aufgaben.

IV. Hinweis

Es ist beabsichtigt, die Sächsische Amtsarztkursverordnung zeitnah zu ändern und in ihrem geänderten § 5 Absatz 1 Satz 2 auf das hier bekannt gemachte „Curriculum“ zu verweisen.

Dresden, den 16. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Koch
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung nach dem Verpackungsgesetz

Az.: 45-8601/17/9

Vom 19. November 2019

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) wird nachstehende Genehmigung bekannt gegeben:

Auf Antrag der RK RECYCLING KONTOR GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln (nachstehend Antragstellerin) vom 8. Februar 2018 und geändertem Antrag vom 8. Februar 2019, ergänzt durch die Nachträge vom 8. April 2019, 14. Juni 2019, 19. Juni 2019, 27. Juni 2019 und 12. August 2019 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) folgender Bescheid:

1. Der Betrieb der Antragstellerin wird auf Antrag vom 8. Februar 2019 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen als System gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Bis zum 29. Februar 2020 sind, bezogen auf die Unterwerfungserklärungen zu den zum 31. Dezember 2018 ersatzlos ausgelaufenen beziehungsweise gekündigten Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen. Alternativ kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antragstellerin unter eine bestehende Abstimmungsvereinbarung der genannten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgelegt werden.
 - b) Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin bis zum 31. Dezember 2019 für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Leistungsverträge vorgelegt wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbunden (Leichtverpackungen LVP), Glas und Papier, Pappe, Karton (PPK) vorzulegen. Die Leistungsverträge, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen.
 - c) Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind

diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung beziehungsweise der jeweils vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Sollten Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 des Verpackungsgesetzes entspricht. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur alten geschlossen werden kann, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- d) Die Antragstellerin informiert das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und die übrigen Systeme spätestens zwei Wochen vorher über die Aufnahme des operativen Betriebs.
- e) Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und/oder einem von diesem beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz und aus diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Die Antragstellerin gewährleistet, dass dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und/oder den von diesem beauftragten Dritten zu den oben genannten Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird. Die Antragstellerin übermittelt dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unaufgefordert und unverzüglich alle Informationen, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren können.

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes erforderlich ist. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den

Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Dresden, den 19. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Hans-Dieter Kowalski
Referatsleiter Wertstoffwirtschaft

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Heißwasser“ der Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort Leipzig, Eutritzscher Straße 14b

Gz.: L44-8431/2061

Vom 8. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtwerke Leipzig GmbH in 04109 Leipzig, Augustusplatz 7, beantragte mit Datum vom 26. November 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Heißwasser (Heizkraftwerk) in 04105 Leipzig, Eutritzscher Straße 14b, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2719/14. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach der Nummer 1.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das Heizkraftwerk ist der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind weder im Hinblick auf die zu betrachtenden Emissionen an Luft-

schadstoffen noch im Hinblick auf die Lärmimmissionen zu erwarten. Dies ist insbesondere der Tatsache zuzuschreiben, dass es sich im Wesentlichen um eine Optimierung der Steuer- und Regelungstechnik der Gasturbine handelt, welche mit einer geringfügigen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Gasturbine einhergeht, sowie Maßnahmen der Effizienzerhöhung an der Anlage sowie Austausch- und Ersatzmaßnahmen an Pumpen, Druckluftstationen innerhalb der Anlage. Die Immissionen an Luftschadstoffen im Beurteilungsgebiet sind auf Grundlage der hierfür maßgebenden Beurteilungsvorschrift namentlich der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht relevant. Zusätzliche Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten. Auch können Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 8. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Gleisdreieck Neustädter Markt inklusive der
barrierefreien Haltestellen auf der Brückenrampe der Augustusbrücke“**

Gz.: DD32-0522/866

Vom 12. November 2019

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat am 17. Mai 2018 für das Vorhaben „Gleisdreieck Neustädter Markt inklusive der barrierefreien Haltestellen auf der Brückenrampe der Augustusbrücke“ einen Antrag auf Planfeststellung nach § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, gestellt.

Für dieses Vorhaben, dass der Anlage 1 Nummer 14.11 zu § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, zuzuordnen ist, wurde festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die UVP-Pflicht bestünde, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Das Vorhaben ist jedoch nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale und Standort sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Verkehrsanlagen im Bereich des Gleisdreieckes Neustädter Markt einschließlich der Anlagen für die Straßenbahn im Bereich des Brückenbauwerks mit Anpassungen an den Bestand der beidseitigen Brückenrampen, die elektrische Beleuchtungsanlage sowie Fahrleitungsanlage und die Erneuerung beziehungsweise Änderungen an den Anlagen der Ver- und Entsorgung. Die neu zu errichtenden Haltestellen Neustädter Markt auf der Brückenrampe weisen dabei eine Nutzlänge von 37 m aus. Für die Gleisanlagen ergibt sich insgesamt eine Trassierungslänge über die Brückenrampe und dem Einmündungsbereich in die Große Meißner Landstraße/Köpkestraße von circa 250 m.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf ihre Erheblichkeit hin untersucht.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nach Beenden des Bauvorhabens bleibt die Augustusbrücke für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Im Ergebnis der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung sind innerhalb der Ausbaustrecke vorwiegend mehrgeschossige Wohnhäuser im Reihenhausharakter betroffen. Es kommt an dem Gebäude der Große Meißner Straße 19 (Blockhaus Südostfassade) zu einer Erhöhung der Geräuschimmission von bis zu 0,1 dB(A) am Tag und von bis zu 0,2 dB(A) in der Nacht, somit werden die Schwellwerte der 16. BImSchV von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht überschritten. Jedoch besteht für dieses öffentlich genutzte Gebäude kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, da dieses keine schutzbedürftigen Räume an der Südostfassade hat. Demnach entfällt ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Zudem sind Mehrbelastungen in Höhe von 0,1 bis 0,2 dB(A) zwar messtechnisch vorhanden, aber in der Praxis vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar. Sie gehen in der Hauptbelastung unter. Durch den Baustellenbetrieb ist mit erhöhtem Lärm- und Abgasbelastungen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen bestehen jedoch nur temporär und sind darüber hinaus nur in der Woche tagsüber zu erwarten. Zwar kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Rauch, Ruß und Staub kommen, jedoch ist der grundhafte Ausbau des Gleisdreieckes Neustädter Markt als unkritisch zu sehen, da das Bauvorhaben keine Erhöhung der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen zur Folge hat und die Baumaßnahme im Hinblick auf Luftschadstoffe zu keinen weiteren unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Luftverunreinigungen im Umfeld der Ausbaustrecke führt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Ausbau im Bestand. Dieses tangiert keine naturschutzrechtlich festgestellten Schutzgüter. Durch das Bauvorhaben werden keine Flächen mit allgemeiner oder besonderer Bedeutung beansprucht. Betriebsbedingte weitergehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Das Bauvorhaben bedingt keine Baumfällungen. Baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase, Schadstoffe, sonstige Störreize) treten temporär begrenzt auf. Nacharbeiten sind nicht geplant, sodass Gefährdungen durch Licht ausgeschlossen werden können. Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm (Verlärmung, visuelle Reize et cetera) betreffen die Tierwelt im gesamten Bauabschnitt und können kurzfristig zu Vertreibung von Individuen führen. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind über die Beendigung der Bautätigkeit hinaus nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Es kommt es zu keiner Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen.

Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb eines städtisch geprägten Gebietes. Der Gleiskörper befindet sich auf dem Brückenüberbau beziehungsweise der Rampe. Durch die bauliche Erweiterung der Gleisanlagen werden keine Flächen mit allgemeiner oder besonderer Bedeutung für das Schutzgut Biotope beansprucht. Auch in den Anschlussbereichen des Verkehrsknotens findet keine Neuversiegelung statt. Der bereits stark anthropogen beeinflusste Boden hat für die lebende Bodenwelt nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Betriebsbedingte weitergehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist von einer geringen Bedeutung und Empfindlichkeit des Bodenpotentials im Planungsraum auszugehen. Zusätzliche, anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu befürchten. Auf den temporär beanspruchten Flächen kann es zu Veränderungen der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung, Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Retentions-, Filter- und Lebensraumfunktion) und zum Eintrag von Schadstoffen in den Boden kommen. Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zeitlich befristet sind und damit nur zu geringen Einschränkungen des Bodenhaushaltes beitragen.

Schutzgut Wasser

Schutzzonen von Trinkwasser sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasser sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet – WSG WW Albertstadt/Saloppe; WSG WW Saloppe/Albertstadt – befindet sich in einer Entfernung von mehr als 330 m. Das Untersuchungsgebiet befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Mit Bautätigkeiten im Bereich des anstehenden Grundwassers beziehungsweise Grundwasserabsenkungen ist im Baubereich nicht zu rechnen. Das Grundwasser ist erst ab einer Tiefe von circa 7,5 m zu erwarten.

Während der Bauphase bestehen potentielle Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag. Bei fachgerechter Bauausführung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen zeitlich befristet sind. Im Rahmen der Bauphase ist eine Grundwasserabsenkung voraussichtlich nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Wasser zur Folge haben wird und diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

Schutzgut Luft und Klima

Die Einhaltung der Grenzwerte für die Staubbelastung (PM₁₀) und der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) wird durch die Baumaßnahme nicht beeinflusst und ist auch künftig

gesichert. Gegenüber der bisherigen Situation kommt es durch die Sperrung der Augustusbrücke für den motorisierten Individualverkehr zu einer Verbesserung der Luftqualität. Während der Bauphase sind vor allem in Trockenzeiten Verfrachtungen von Staub zu erwarten, die für die angrenzende Wohnbebauung und Biotopflächen Beeinträchtigungen hervorrufen können. Die Standortbedingungen und dadurch das Mikroklima werden jedoch nach Beseitigung der Verdichtungen in den Arbeitsräumen und nach der Einstellung des Baustellenverkehrs wieder dem gegenwärtigen Zustand entsprechen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“. Der Umgriff des Bauvorhabens zur Errichtung barrierefreier Haltestellen auf der Nordrampe des Brückenbauwerkes befindet sich jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch die Bautätigkeit verbunden. Diese Auswirkungen sind vorübergehend und nach Fertigstellung der Bauarbeiten nicht mehr gegeben. Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht erkennbar. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet weist eine Vielzahl von Kulturdenkmälern auf. Zentrales Kulturdenkmal ist die Augustusbrücke, die in ihrem Erscheinungsbild nicht verändert werden darf. Bauzeitliche Auswirkungen auf das Kulturdenkmal Augustusbrücke sind temporär und nach Fertigstellung der Bauarbeiten nicht mehr gegeben. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht erkennbar. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für darüber hinausgehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen nochmals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich. Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de) unter Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Dresden, den 12. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Michael Lentzen
Referent
in Vertretung des Referatsleiters Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Stadt Lunzenau
„Ersatzneubau Radwegbrücke BW 08 in
Lunzenau über den Mühlgraben“**

Gz.: C32-0522/1095/2

Vom 13. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Lunzenau hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 für das Vorhaben „Ersatzneubau Radwegbrücke BW 08 in Lunzenau über den Mühlgraben“ einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 08 im Zuge eines Geh- und Radweges, der die innerörtliche, kommunale Friedensstraße mit dem Muldentalradwanderweg in der Stadt Lunzenau verbindet. Dabei erfolgt auf einer Länge von 42,2 m ein grundhafter Ausbau. Der Standort des Ersatzneubaus bleibt gegenüber dem Bestand sowohl in Lage und Höhe als auch hinsichtlich der Regelbreite bestehen. Die Brücke wird als Einfeldbrücke mit Unterbauten aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise und einem Überbau aus Stahl mit einer lichten Weite von 14,60 m sowie einer Stützweite von 15,50 m hergestellt.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Lunzenau (Gemarkung Lunzenau) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau einer bestehenden Brücke am gleichen Ort im Bereich anthropogen überformter Flächen (Mühlgraben einer Wasserkraftanlage).

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf den Bereich des Brückenbauwerkes BW 08 beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen und den Umständen, dass es zu keiner vorhabenbedingten Neuversiegelung von Flächen und nennenswerten Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten kommt, weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 13. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Erhöhung/Ertüchtigung der Elbdeiche
in Stetzsch und Gohlis sowie Neubau der 2. Deichlinie
in Cossebaude, 5. und 13. Planänderung“**

Gz.: C46_DD-0522/274, C46_DD-522/760

Vom 15. November 2019

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal, hat mit Schreiben vom 18. Juli 2013 die 5. Planänderung „Stromversorgung der Hochwasserpumpwerke und Datenkommunikation“ sowie mit Schreiben vom 9. März 2017 die 13. Planänderung „Änderung Infrastrukturanlagen u.a.“ für das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. November 2009 planfestgestellte Vorhaben „Erhöhung/Ertüchtigung der Elbdeiche in Stetzsch und Gohlis sowie Neubau der 2. Deichlinie in Cossebaude“ beantragt, wofür die Landesdirektion Sachsen ein vereinfachtes Änderungsplanfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 Absatz 1, 67 Absatz 2 Satz 3, § 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, durchführt.

Die 5. Planänderung betrifft die Stromversorgung der Hochwasserpumpwerke (HWPW) sowie die Datenkommunikation und zielt auf die Stromversorgung durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG) ab. Die Energieversorgung erfolgt über das örtliche Mittelspannungsnetz. Die innere Erschließung liegt in der Verantwortung der Vorhabens-trägerin und umfasst den Neubau eines kundeneigenen Leitungsnetzes in Form einer Mittelspannungs- und Niederspannungsleitung. Die Planänderung umfasst den Neubau einer kundeneigenen Mittelspannungsleitung parallel zur Hochwasserschutzanlage (erdverlegt), den Neubau einer kundeneigenen Niederspannungsleitung (erdverlegt) und den Anschluss aller überwachungsbedürftigen Anlagenbestandteile der Binnenentwässerung (Schachtpumpwerke in Stetzsch, Vertikalbrunnen in Altstetzsch, HWPW Grüner

Weg, HWPW Dorfstraße, das neu hinzugetretene Pumpwerk Cossebaude Bad) über eine Datenkommunikationsanlage an das zentrale Prozessleitsystem der Vorhabensträgerin.

Die 13. Planänderung betrifft die Wegebefestigungen und das Wegenetz des gesamten Vorhabens, die Anordnung zusätzlicher Sickerschlitz für die Binnenentwässerung und bauliche Änderungen an der Überlaufstrecke im Deichabschnitt Cossebaude. Zudem sind Änderungen der Gestaltung des Durchganges und der Betriebsfläche eines Siels im Bereich Grüner Weg, von Teilbereichen der Binnenentwässerung und der Deichoberfläche in Stetzsch.

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, hat die Landesdirektion Sachsen eine all-gemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen wurde am 7. November 2019 im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur 5. und 13. Planänderung festgestellt, dass die Änderungen keine Verpflichtung zur nochmaligen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, weil die Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter erwarten lassen, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung in der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 15. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „BAB A 4
Eisenach – Görlitz – Streckenabschnitt: Weißenberg – Görlitz (B 115)
Ausbau der A 4 mit PWC-Anlage An der Neiße
von Station 1,632 bis 3,383“**

Gz.: DD32- 0522/1086/1

Vom 15. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung die Planfeststellung für den oben genannten Ausbau der BAB A 4 mit PWC-Anlage „An der Neiße“. Die eingereichten Planunterlagen enthalten im Band 1, Unterlage 1, Anlage 1 die Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis gemäß § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben **keine UVP-Pflicht** ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei sind folgende tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hervorzuheben:

Die Planung sieht den Umbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf zu einer PWC – Anlage vor. Im Zuge dieses Umbaus werden von der PWC – Anlage nicht benötigte Flächen genutzt, um die bislang durch die Grenzzollanlage eingeschränkten Fahrbahnen der BAB A 4 auf einer Länge von 2 039 m regelgerecht (4-streifiger Ausbau – RQ 29,5) auszubauen. Im geplanten Endzustand ermöglicht der Ersatzneubau der Fahrbahnen eine verkehrssichere Streckenführung mit einer Richtgeschwindigkeit von 130 km/h. Sämtliche Baumaßnahmen finden innerhalb der Grenzen der ehema-

ligen Grenzzollanlage Ludwigsdorf statt. Schließlich sieht die Planung Lärmschutzwände auf beiden Seiten der BAB A 4 vor. Nördlich der BAB A 4 besitzt die 1 200 m lange Lärmschutzwand eine Höhe von 6,0 m bzw. 6,5 m innerhalb des Abrückbereiches der PWC – Anlage. Für die Südseite der Autobahn ist eine Länge von 932 m mit einer durchgängigen Wandhöhe von 6,0 m geplant. Daneben unterstützt auf einer Fahrbahnlänge von 1 750 m der Einbau von offenporigem Asphalt den Lärmschutz.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) hin untersucht:

Schutzgut Menschen und Erholung, insbesondere die menschliche Gesundheit; Luft und Klima

Derzeit besitzen die bestehenden, 3,50 m hohen Lärmschutzwände lediglich eine Länge von 340 m. Wie bereits oben dargestellt, verbessert die Planänderung den aktiven Lärmschutz erheblich. Dementsprechend führen die geplanten Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 4 zu einer deutlichen Lärminderung der Verkehrsgeräusche und zu einer verbesserten Lebensqualität in der Wohnnachbarschaft (siehe Band 2, Unterlage 17.1 „Immissionstechnische Untersuchungen“). Andererseits führt die Erhöhung der Lärmschutzwände nördlich der Autobahn zu Verschattungen an Wohnbebauung in der Gemeinde Ludwigsdorf. Diese Verschattungen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf fünf Wohnhäuser, wovon bei vier Wohnhäusern die Beeinträchtigungen als gering zu bewerten sind (Band 3, Unterlage 21.1 „Verschattungsgutachten“). Diese Auswirkungen der Verschattung sind danach qualitativ und quantitativ keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, zumal die Planung in den besonders betroffenen Bereichen teiltransparente Wände als Vermeidungsmaßnahme vorsieht. Auch das Luftschadstoffgutachten (Band 2, Unterlage 17.2) prognostiziert eine deutliche Unterschreitung aller beurteilungsrelevanten Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen. Zudem berührt das Vorhaben im Wesentlichen bereits durch die Grenzzollanlage und den Verkehr stark vorbelastete Flächen. Dies gilt insbesondere auch für das Kriterium der „Erholungsnutzung“. Eine solche Nutzung bietet sich in diesem Umfeld nicht an und wird nicht mit der Planänderung maßgeblich beeinträchtigt. Durch den Baustellenbetrieb ist mit erhöhtem Lärm- und Abgasbelastungen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen bestehen jedoch nur temporär und sind darüber hinaus nur in der Woche tagsüber zu erwarten. Ferner ist das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und

Luft verbunden. Durch die Umgestaltung beziehungsweise den Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf zu einer PWC-Anlage einschließlich der Errichtung von Lärmschutzwänden werden lediglich bereits stark vorbelastete Flächen in Anspruch genommen.

Für die oben genannten Schutzgüter sind somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu befürchten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Landschaftsbild

Lebensräume (Biotope) mit sehr hoher Bedeutung werden von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, da es sich um den Umbau der Grenzzollanlage zur PWC-Anlage handelt. Die Eingriffe sind somit stark räumlich, – innerhalb eines durch die bestehenden technischen Anlagen vorbelasteten Gebietes –, begrenzt. Gleichwohl ist mit dem Umbau zur PWC-Anlage und der Errichtung der Lärmschutzwände der dauerhafte Verlust von Ruderalflur (5 322 m²) sowie von Gehölzbeständen (3 002 m²) verbunden. Diese Eingriffe gleichen die Ausgleichsmaßnahmen A/G 1 – A/G 4 (Pflanzung von dichten Gehölzflächen aus Bäumen und Sträuchern auf 8 542 m², Bodeneckern auf 2 466 m², Sträuchern auf 1–175 m² und Pflanzung von 278 Hochstämmen) aus. Zur landschaftsgerechten Einbindung der PWC-Anlage sowie zum naturschutzfachlichen Ausgleich des Eingriffs dient auf einer Gesamtfläche von 2 000 m² Landschaftsrasen. Weitere 7 200 m² erhalten Schotterrasen.

Die landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung der betroffenen Straßennebenflächen mit Hilfe von Strauchpflanzungen kompensieren gleichzeitig den Eingriff in das ohnehin technisch überprägte Landschaftsbild. Vorhandene Strukturen sind infolge der Maßnahmen uneingeschränkt wiederherstellbar.

Unmittelbar an den Untersuchungsraum grenzen das FFH-Gebiet DE 4454-02 „Neißegebiet“ sowie das SPA – Gebiet „Neißeetal“ an. In Unterlage 19.2 (FFH-Vorprüfung „Neißegebiet“) ist überzeugend nachgewiesen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt. Insbesondere zerschneiden die verlängerten Lärmschutzwände entlang der Autobahn nicht erneut Lebensraumkomplexe. Der Eingriffsort liegt außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Zudem minimiert der Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Ebenso entlastet die reduzierte Lärmbelastung den geschützten Lebensraum. Gleiches gilt für das SPA-Gebiet „Neißeetal“. Das oben genannte verringerte Kollisionsrisiko sowie eine deutlich reduzierte Lärmbelastung wirken sich positiv auf die Avifauna aus. Für beide Schutzgebiete kann daher eine Beeinträchtigung ihrer Erhaltungsziele, geschützten Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten, insbesondere auf die Zauneidechse, sind infolge von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen gleichfalls nicht zu erkennen (Band 3, Unterlage 19.4 „Artenschutzfachbeitrag“). So gewährleisten die Maßnahmen 2VCEF (Baufeldfreimachung und Rückbau der Lärmschutzwand außerhalb der Brutzeit der Vögel) und Maßnahme 3VCEF (Absammeln von Zauneidechsen aus dem Baubereich) den gebotenen Artenschutz.

Für die oben genannten Schutzgüter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7

Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Schutzgut Boden, Fläche

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es lediglich anlagebedingt (insbesondere durch PWC-Anlage und Lärmschutzwände) zur Überbauung fahrbahnnahe Abstandsflächen in einem durch verkehrsbedingte Emissionen stark vorbelasteten Bereich. Zwar liegen eine Neuversiegelung (582 m²) sowie eine Teilversiegelung (6 455 m²) vormals unversiegelter Bereiche vor, aber mit dem Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf kommt es gleichzeitig zu einer Entsigelung in Höhe von ca. 31 106 m² bislang versiegelten Bodens. Damit ist der Eingriff in das Schutzgut Boden mehr als kompensiert.

Für das Schutzgut Boden, Fläche liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Schutzgut Wasser, Hochwasser

Schutzzonen von Trinkwasser sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasser sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Erhebliche, nachhaltige Auswirkungen für die Grundwasserkörper, hier Grundwasserkörper „Zittau-Görlitz“, sind nicht zu erwarten. Die bebauten Bereiche stellen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades eine Vorbelastung für das Grundwasser dar. Zudem wirkt sich die mit dem Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf verbundene Entsigelung positiv auf die Grundwasserneubildung aus (siehe Band 3, Unterlage 21.1, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Diese positive Prognose gilt ebenso für das im Untersuchungsraum fließende Oberflächenwasser „Lausitzer Neiße-6“. Mit einer Zustandsverschlechterung der „Lausitzer Neiße-6“ ist nicht zu rechnen, zumal die oben genannten Flächenentsiegelung eine Verringerung der Tausalzeinträge und Emissionswerte erwarten lässt. Gleiches gilt für den südlich des Untersuchungsraumes fließenden Klingelwalder Bach. Zwar mündet ein vom östlichen Rand der Ortslage Ludwigsdorf kommender, die BAB A 4 unterquerender Graben in den Klingelwalder Bach, aber die hier beantragte Planfeststellung lässt diese Ausgangssituation unberührt. Schließlich bleibt auch das Überschwemmungsgebiet der Lausitzer Neiße von erheblichen Auswirkungen verschont (Band 1, Unterlage 1, Anlage 1 „Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht“), da der Baubereich für die Lärmschutzwände sich noch außerhalb des Überschwemmungsgebietes befindet.

Für das Schutzgut Wasser liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben berührt keine archäologisch relevanten oder sensiblen Bereiche. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht erkennbar. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für darüber hinausgehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen noch-

mals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen

Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich. Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de) unter Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Dresden, den 15. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Michael Lentzen
Referent
in Vertretung des Referatsleiters Planfeststellung

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Tontagebau Rudakmühle“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 21. November 2019

Die Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover, hat am 2. September 2019 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Erweiterung Tontagebau Rudakmühle“ – Zweite Verlegung Entwässerungsgraben Hochmoor beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 5. Oktober 2007 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 12. Mai 2015 (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt.

Gegenstand der Planänderung des Vorhabens „Tontagebaus Rudakmühle“ ist eine erneute Verlegung des bereits verlegten Entwässerungsgrabens des Hochmoores im betreffenden Böschungsabschnitt um circa 20 m nach Norden. Mit Planänderung von 2015 wurde bereits eine Erweiterung der Rahmenbetriebsplanfläche durch Böschungabflachung beantragt. Nun kommt es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von circa 1,36 ha. Insgesamt wurden im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht demzufolge die beiden Grabenverlegungen und eine Flächenenerweiterung von circa 3,18 ha berücksichtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Da der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls auf den 2. September 2019 datiert ist und damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder

andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Erweiterung Tontagebau Rudakmühle“ – Zweite Verlegung Entwässerungsgraben Hochmoor vom 2. September 2019 (19 Seiten, Galinsky & Partner GmbH)

Zu prüfen war, ob aufgrund der geplanten Änderung des Vorhabens (Verlegung des Entwässerungsgrabens Hochmoor) und genehmigten unwesentlichen Änderungen (erstmalige Verlegung des Entwässerungsgrabens) Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Durch die geplanten und die bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes

vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 21. November 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters

Vom 11. November 2019

Das vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Wirkung vom 12. Oktober 2012 auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Frau Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Scheffer, übertragene Amt des Amtsver-

walters zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Keßler, wurde mit Wirkung vom 8. November 2019 widerrufen.

Dresden, den 11. November 2019

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

Bekanntmachung
der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
über die Änderung der Satzung
der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter
(Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter)

Vom 4. November 2019

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) hat auf seiner Sitzung am 4. November 2019 die Änderung der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter vom 26. Januar 2015 (SächsABI. S. 281) beschlossen:

§ 1
Änderungen

1. In § 5 Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Umfasst das Versorgungsgebiet eines betrauten Programms sowohl eine kreisfreie Stadt als auch mindestens einen weiteren Landkreis, dann sind die Mindestvorgaben an das Programm nach Satz 1 und 2 in vollem Umfang für die kreisfreie Stadt und zusätzlich zu 100 Prozent jeweils für den oder die weiteren Landkreise unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungssitze der Kreisverwaltung zu erfüllen.“

2. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 angefügt:

„§ 9
Rückforderung von Fördermitteln

(1) Für Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Förderbetrag ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen. Der Einwand der Entreichung ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer im Kalenderjahr einmaligen Unterschreitung der wöchentlichen Mindestdauer des betrauten Programms (§ 5 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5)

- von mehr als 30 Minuten oder
 - von bis zu 30 Minuten, ohne dass ein Ausgleich im Monatsverlauf (§ 5 Absatz 3 Satz 5) erfolgt,
- wird von einer Rückforderung abgesehen, sofern ein Ausgleich der Mindestsendezeit bezogen auf das gesamte Förderjahr erfolgt ist.

Für jede weitere Unterschreitung der Anforderungen an die wöchentliche Mindestdauer (§ 5 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5) ist der SLM die Jahresfördersumme anteilig zu 1/52 zu erstatten.

(3) Bei Unterschreitung der täglichen Mindestdauer des betrauten Programms (§ 5 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4) an bis zu 10 Tagen im Kalenderjahr wird von einer Rückforderung abgesehen, soweit die Vorgaben des § 5 Absatz 3 im Übrigen eingehalten werden. Für jede weitere Unterschreitung der Anforderungen an die tägliche Mindestdauer ist der SLM die Jahresfördersumme anteilig zu 1/250 zu erstatten.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

Leipzig, den 4. November 2019

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle
mit ortsfester Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Neschwitz,
der Gemeinde Puschwitz und der Gemeinde Königswartha**

Vom 13. September 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinden Neschwitz, Puschwitz und Königswartha hat mit Bescheid vom 13. September 2019 (Az.: 15.2-030.019:18-OLF-New-Pus-Köw) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Gemeinde Neschwitz, der Gemeinde Puschwitz und der Gemeinde Königswartha abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3. Dezember 2018 über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 13. September 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle

Zwischen

der Gemeinde Neschwitz
vertreten durch Bürgermeister Gerd Schuster

und

der Gemeinde Puschwitz
vertreten durch Bürgermeister Stanislaus Ritscher

und

der Gemeinde Königswartha
vertreten durch Bürgermeister Swen Nowotny

wird gemäß § 71 SächsKomZG folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Insbesondere bei weiträumigen und länger andauernden Großschadensereignissen wird die unmittelbare Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz nötig.

Die oder der politisch Gesamtverantwortliche muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Sie oder er bedient sich hierbei zur Erfüllung der operativ-taktischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen eines entsprechenden Führungssystems. Die Einsatzleitung hat die Verantwortung für die Einsatzdurchführung. Ihr obliegt die Leitung der ihr unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen. Eine Befehlsstelle kann ortsfest oder beweglich eingerichtet werden, wobei einer ortsfesten Befehlsstelle der Vorrang zu geben ist. Dies empfiehlt sich vor allem für größere Einsatzleitungen und bei absehbar längerer Einsatzdauer. Die Befehlsstellen müssen u. a. über geeignete Führungsmittel zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -übertragung, insbesondere über geeignete Fernmeldeanschlüsse und Endgeräte, verfügen.

Mit der Einführung des BOS-Digitalfunks im Freistaat Sachsen wird allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein digitales Bündelfunksystem (Digitalfunknetz) zur Verfügung gestellt.

Entsprechend des Fachkonzeptes der Projektgruppe BOS-Digitalfunk Sachsen, einer Einrichtung des Freistaates Sachsen, über ortsfeste Landfunkstellen im Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbereich, wird die Möglichkeit ortsfeste Landfunkstellen einzurichten, geboten. Eine ortsfeste Landfunkstelle ist ein Führungs-/Informationsmittel, das heißt ein Teil des Führungssystems. Ortschaftliche Funkanlagen sind in der Regel Fahrzeugfunkanlagen, die für die ortsfeste Verwendung als einbaufähiges Sprechfunkgerät mit abgesetzten Bedieneinheiten versehen sind. Diese Funkgeräte sollen neben den Leistungsmerkmalen für Fahrzeugfunkgeräte zusätzliche Anforderungen z. B. Display, Bedienelemente, Installationsmöglichkeiten erfüllen. Innerhalb des Digitalfunknetzes sind jedoch Systemressourcen und -grenzen bei der Nutzung von Endgeräten zu beachten, weshalb durch den Freistaat Sachsen eine Begrenzung der

Anzahl auf maximal 20 ortsfeste Landfunkstellen im Landkreis Bautzen erfolgte.

Die Bestimmung der Standorte der ortsfesten Landfunkstellen erfolgte zwischen Landkreis Bautzen und seinen Gemeinden in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG.

Diese Vereinbarung regelt zwischen den oben genannten Gemeinden die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle.

§ 1

Errichtung und Betrieb

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle mit Sitz: Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstraße 6, 02699 Neschwitz. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Vertrages eng zusammen.

(2) Die Planung, Errichtung und Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle erfolgt im Namen und in Verantwortung der Gemeinde Neschwitz. Die Planung bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.

(3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der ortsfesten Befehlsstelle umfasst in der Regel die Territorien der Vertragsparteien.

(4) Die Nutzung der ortsfesten Befehlsstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange. Die Vertragsparteien sind gleichermaßen zur Nutzung berechtigt. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Neschwitz.

(5) Bei weiträumigen Schadensereignissen, länger andauernden Einsätzen und Einsätzen mit umfangreicher Führungsorganisation o. ä. soll die nach Abs. 1 definierte ortsfeste Befehlsstelle als besondere Führungseinrichtung dienen.

(6) Über die Inbetriebnahme der ortsfesten Befehlsstelle entscheidet der Bürgermeister, Gemeindegewehrleiter oder Einsatzleiter der Vertragsparteien.

(7) Die Vertragsparteien bilden eine Führungsorganisation, die den ordnungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Befehlsstelle sicherstellt.

§ 2

Kosten

(1) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstaussstattung der ortsfesten Befehlsstelle zu gleichen Teilen. § 1 Abs. 2 ist zu beachten. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von 3 Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

(2) Der Gemeinde Neschwitz obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Befehlsstelle.

(3) Für die Abgeltung der Betriebskosten zahlen die Gemeinde Puschwitz und die Gemeinde Königs-

wartha der Gemeinde Neschwitz nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von 250 EUR bis zum 01. Dezember des Abrechnungsjahres. Bei Nutzung der ortsfesten Befehlsstelle durch die Gemeinde Puschwitz und der Gemeinde Königswartha sind je angebrochenen Tag pauschal 100 EUR an die Gemeinde Neschwitz zu erstatten. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von 3 Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

(4) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffung o. ä. tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von 6 Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von 3 Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

(5) Einsatzkosten sind, sofern der Einsatz gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich ist, in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten von der Vertragspartei zu tragen, der Hilfe geleistet wurde. Wurde mehreren Vertragsparteien Hilfe geleistet, tragen jene diese Kosten zu gleichen Teilen. Kostenerstattungsansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Einsatz geltend zu machen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von 3 Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen. Sind alle Vertragsparteien vom Gefahr-/Schadensszenario betroffen, wird auf eine gegenseitige Kostenerstattung verzichtet.

§ 3 Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Neschwitz, den 3. Dezember 2018

Gemeinde Neschwitz
Schuster
Bürgermeister

Puschwitz, den 3. Dezember 2018

Gemeinde Puschwitz
Ritscher
Bürgermeister

Königswartha, den 3. Dezember 2018

Gemeinde Königswartha
Nowotny
Bürgermeister

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§ 4 Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, aber mindestens bis zum Ablauf der zweckentsprechenden Bindungsfrist von 10 Jahren (Fördermittel für die feuerwehrtechnische Ausrüstung).

(2) Für die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung gilt § 72 Abs. 3 SächsKomZG. Für die Rückabwicklung ist der Buchwert der Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Vereinbarung zu je gleichen Teilen der Vertragspartner maßgebend.

§ 5 Schlussbestimmung

(1) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

28. November 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.